

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b4637fea-52a4-3e08-aeb6-080a691c14d8>

Bibliografie

Titel	Arbeitsgerichtsgesetz
Redaktionelle Abkürzung	ArbGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	320-1

§ 49 ArbGG - Ablehnung von Gerichtspersonen

- (1) Über die Ablehnung von Gerichtspersonen entscheidet die Kammer des Arbeitsgerichts.
- (2) Wird sie durch das Ausscheiden des abgelehnten Mitgliedes beschlussunfähig, so entscheidet das Landesarbeitsgericht.
- (3) Gegen den Beschluss findet kein Rechtsmittel statt.

